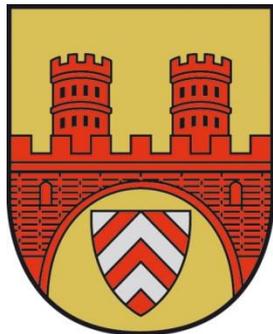


Anlage

D.1	230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ <ul style="list-style-type: none">• Artenschutzbeitrag, einschließlich Anlage 1 und 2
------------	---



Stadt Bielefeld

230. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld "Ausweisung von Konzentrationszonen für Wind- energieanlagen im Stadtgebiet"

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

230. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld

„Ausweisung von Konzentrationszonen für Wind-
energieanlagen im Stadtgebiet“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Biol. David Beckmann

Fotos und Gestaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten

Herford, den 19.01.2016

Projekt-Nr. 4018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	2
2.2	Ausnahme und Befreiung.....	3
2.3	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	4
2.4	WEA-empfindliche Arten	5
2.5	Prüfverfahren.....	6
2.6	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
3.	Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)	9
3.1	Plan- und Untersuchungsgebiet.....	9
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko	9
3.2.1	Wirkfaktoren	9
3.3	Artenspektrum	11
3.3.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	11
3.3.2	Eigene Untersuchungen.....	11
3.3.3	Weitere Datengrundlagen	15
3.4	Vorprüfung der Betroffenheit.....	16
3.4.1	Säugetiere	16
3.4.2	Vögel.....	17
3.4.3	Amphibien.....	20
3.4.4	Reptilien.....	21
3.4.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	21
3.4.6	Weitere Artengruppen	21
3.4.7	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	21
3.5	Zusammenfassung der Vorprüfung	22
4.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II).....	23
4.1	Fledermäuse.....	24
4.2	Vögel.....	27
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	38
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	38
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	40
5.3	Maßnahmen zum Risikomanagement	42
6.	Ergebnis des Artenschutzbeitrages und Empfehlung für das weitere Vorgehen	42
7.	Zusammenfassung.....	48
8.	Literaturverzeichnis	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Vorläufige, im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse.....	1
Abb. 2	Untersuchungsgebiet Fauna (UG Avifauna = orange schraffiert, UG Fledermäuse = rot schraffiert)	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen.....	9
Tab. 2	In den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Vogelarten	13
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL	14
Tab. 4	Windenergieempfindliche Fledermausarten im Plangebiet	17
Tab. 5	Kriterien, die zu einem hohen Konfliktpotenzial für Fledermäuse führen (AG BiotopKartierung, 2014).....	25
Tab. 6	Zusammenfassende Konfliktanalyse Fledermäuse (AG BiotopKartierung, 2014).....	26
Tab. 7	Konfliktstufen Fledermäuse.....	26
Tab. 8	Konfliktschwere und Abschaltscenario	26
Tab. 9	Konfliktschwere und Abschaltscenario	43
Tab. 10	Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte	44
Tab. 11	Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen	44

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante und WEA-empfindlich Arten der Messtischblätter
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Ergebnis der Fauna-Erfassung/ Risikobewertung
Anlage 4	Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergie- Vorranggebieten in Bielefeld

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld verfolgt mit der vorliegenden 230. Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, der Windenergie substanziell mehr Raum zu schaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern.

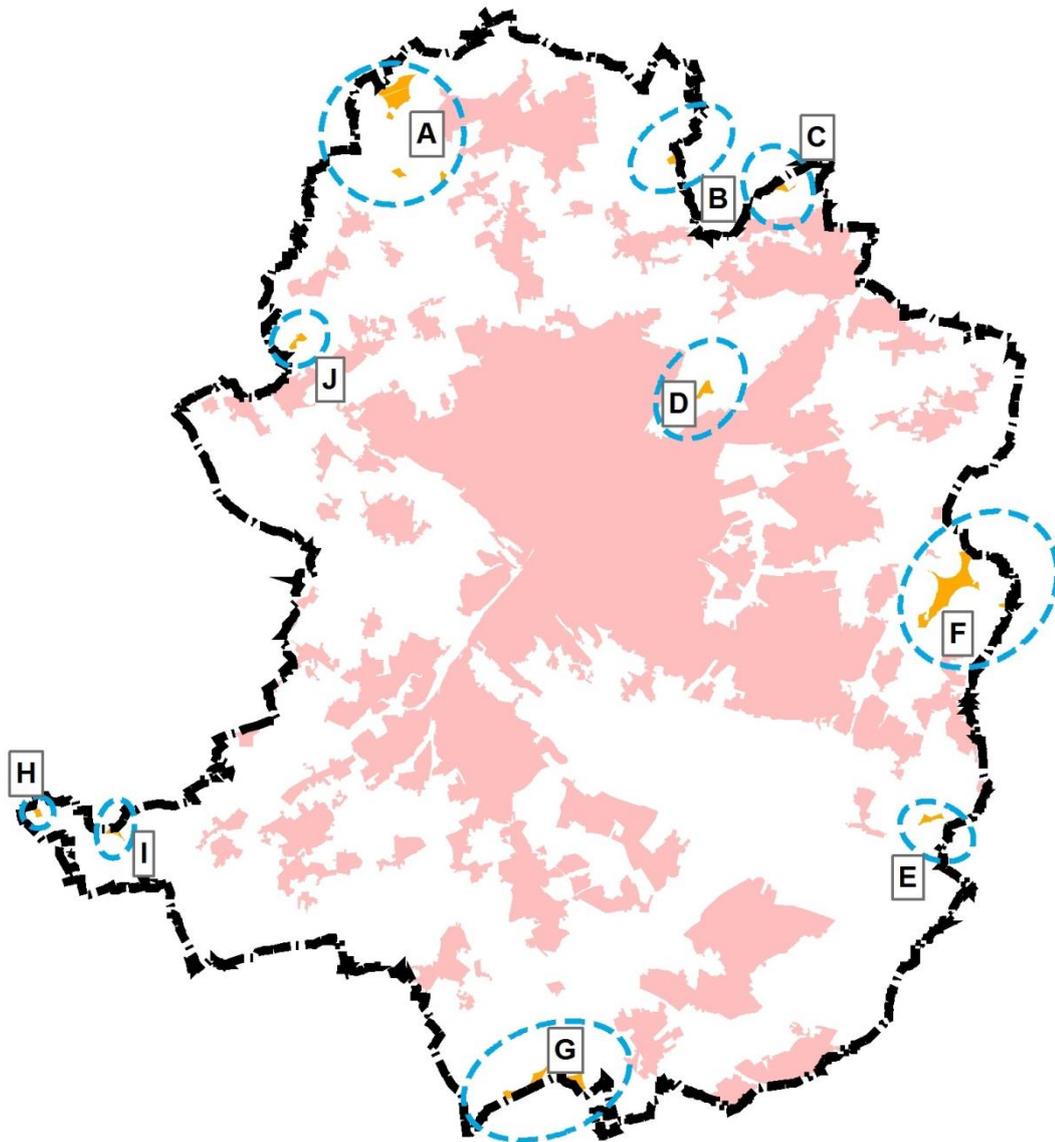


Abb. 1 Vorläufige, im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse

Im Rahmen einer Windpotenzialflächenanalyse, die im Jahr 2013 für das gesamte Stadtgebiet von Bielefeld erfolgte, wurden zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen – in Abstimmung mit der Verwaltung – diverse Kriterien (Tabuflächen, Abstände etc.) als erste Grundlage für diese Untersuchung festgelegt. Die auf dieser Grundlage zunächst ermittelten Flächen und deren Umfeld wurden hinsichtlich der Belange des Artenschutzes näher untersucht.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.

Die artenschutzrechtliche Prüfung betrachtet hierbei die Flächen, die im vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind. Sie baut auf den vorangegangenen Unterlagen im Rahmen Potenzialanalyse und den in diesem Zusammenhang durch die AG Biotopkartierung 2014 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen auf. Die faunistische Erfassung der windsensiblen Vogel- und Fledermausarten erfolgte im Frühjahr/Sommer 2013.

Nach Erstellung der Entwurfssfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (entsprechend der Beschlussvorlage 1197/2014-2020) ergaben sich Erkenntnisse aus der aktuellen Brutperiode 2015 zum Vorkommen windsensibler Tierarten im Bereich der potenziellen Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld.

In Ziff. 3.3 werden die verwendeten Quellen herausgestellt.

Eine konkrete Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Sofern sich bereits auf der Grundlage der vorliegenden Daten und faunistischen Untersuchungen belastbare Anhaltspunkte für das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben, werden in dem Artenschutzbeitrag zur FNP-Änderung entsprechende Hinweise gegeben.

2. Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da das geplante Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden. Danach liegt für nach § 15 zulässige Eingriffe generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nur dann kein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Abs. 1 Nr. 1 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

2.2 Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise), hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2008). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur sol-

che Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (MUNLV, 2008).

- Europäische Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit – aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum – bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (MUNLV, 2008).

2.4 WEA-empfindliche Arten

Aufgrund der unter Ziff. 3.2 aufgeführten Wirkfaktoren bzw. der speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Jedoch sind nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen hiervon gefährdet. Überdurchschnittlich gefährdete Arten werden in der Praxis als Windenergie-empfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) (im Folgenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ genannt) filtert aus den planungsrelevanten Arten (vgl. Ziff. 2.3) diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „WEA und Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtli-

chen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 230. FNP-Änderung der Stadt Bielefeld beschränkt sich daher auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ als WEA-empfindlich eingestuften Arten.

Zudem kann es durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

2.5 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren folgt den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Hierbei zu nennen sind:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),
- Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV, 2010) sowie dem
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013).

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012, 8 A 252/10). Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Aus der aktuellen Rechtslage folgt, dass eine Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG stets einzelfallbezogen erfolgen muss und insoweit zu Recht schwerpunktmäßig auf der Anlagengenehmigungsebene durchzuführen ist.

Auf FNP-Ebene stehen z. B. die konkreten Standorte der Anlagen noch nicht fest, sodass nur eine überschlägige Einschätzung möglich ist. Allerdings können in diesem Verfahrens-

stand die Realisierung der Verbotstatbestände ggf. durch mögliche vorgezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden¹. Ebenso ist es aber auch möglich, dass sich Bereiche im Stadtgebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Ausweisung als Windvorrangzone im FNP nicht eignen bzw. mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial belegt sind.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher in drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Lassen sich dabei gewisse Unsicherheiten aufgrund von Erkenntnislücken nicht ausschließen, wird der ungünstigste Fall angenommen („worst-case-Betrachtung“). Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Nach dem aktuellen Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) soll bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Da diese Details im vorliegenden Fall noch nicht bekannt sind, ist eine vollständige Bearbeitung der ASP auf FNP-Ebene nicht möglich. Daher ist es notwendig, dass die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im

¹ vgl. hierzu „Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene“ (Schifferdecker, 2014)

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Die genaue Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergie-empfindlich geltenden Arten hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte mit den sog. „verfahrenskritischen Arten“ herauszuarbeiten. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einem späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z. B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) (MWEBWV & MKULNV, 2010).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag umfasst die Stufe I, mit der geklärt wird, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Dort, wo es die Datenlage und die derzeit erkennbaren Auswirkungen (trotz fehlender Kenntnisse über konkrete Anlagenstandorte) zulassen, wird mit der Stufe II begonnen. Erkennbar ist dies bereits bei den Fledermäusen, den Greifvogelarten sowie den Bodenbrütern wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche. Auf Konflikte mit verfahrenskritischen Arten in oben genanntem Sinne wird hingewiesen. Eine zur Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen „vollständige“ ASP bleibt dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Das Stadtgebiet von Bielefeld liegt teilweise im Bereich von Schwerpunktvorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung der Art Uhu (Stand: 01.02.2013). Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ schreibt damit die Durchführung der ASP Stufen I und II für diese Arten vor (vgl. MKULNV & LANUV, 2013).

2.6 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des USchadG (Umweltschadengesetz) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden, soweit in dem frühen Planungsstadium möglich, in dem vorliegenden Artenschutzbeitrag – über den Anwendungsbereich der arten-

schutzrechtlichen Vorschriften hinaus – Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (vgl. 3.4.7).

3. Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)

3.1 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächenkulisse des Vorentwurfes der 230. FNP-Änderung. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-, Flugrouten) berücksichtigt.

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko

3.2.1 Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Übersicht potenzieller Auswirkungen auf die Flora und Fauna bei einer Errichtung von WEA dar.

Tab. 1 Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme	temporärer Verlust von Teillebensräumen, temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze, Biotopverlust / -degeneration
baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen, Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen, Förderung / Einleitung von Sumpfungswasser
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen, Verlust von Teillebensräumen, Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störowirkungen auf Tierarten und Störungen von Durchzugsgebieten oder Quartieren bzw. Brutstätten, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme (Teil-) Versiegelung durch Bebauung	Versiegelung durch Bauwerksgründung und Kranaufstellfläche (z. T. auch baubedingt), dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-) versiegelten Flächen

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
Barriere- / Zerschneidungswirkungen	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, Einengung des Lebensraums für relevante Arten, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
betriebsbedingt	
visuelle Wirkungen	Vergrämung durch drehende Rotorblätter, Schattenwurf, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes, Verlagerung des örtlichen Vogelzuges
akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
mechanische Wirkungen	Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung

Die aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage lassen sich aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung gegenüber den potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus in Anlehnung an KIEL (2012) auf vier grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- **Kollisionen** mit den sich drehenden Rotorblättern,
- **Barrierewirkung** im Bereich von Flugkorridoren,
- **Scheuchwirkung** durch Lärm oder Silhouetteneffekte → Lebensraumverluste,
- **Lebensraumverlust** am WEA-Standort.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken. In Einzelfällen kann dieser Scheucheffekt auch zu Beeinträchtigungen von anderen Säugetierarten, wie z. B. Wildkatze und Luchs führen (LUWG, 2010).

Neben den vier genannten Wirkfaktoren (s. o.) kann es zudem durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

Der Artenschutzbeitrag zur 230. FNP-Änderung konzentriert sich insofern auf die im Leitfa-den „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „windenergieempfindlich“ bezeichneten Arten. In den folgenden Kapiteln werden windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten herausgestellt und das Gefahrenpotenzial gegenüber Windenergieanlagen eingeschätzt.

3.3 Artenspektrum

3.3.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2014) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 62 planungsrelevanten Arten für die zutreffenden Messtischblätter (MTB) 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3. Der Planungsraum wird biogeografisch im südlichen Stadtgebiet der atlantischen Region (ATL) zugeordnet. Das nördliche Stadtgebiet hingegen wird der kontinentalen Region (KON) zugeordnet.

Die gelisteten 62 Arten teilen sich in 4 Artengruppen auf: Säugetiere (14 Fledermausarten), Vögel (43 Arten), Amphibien (4 Arten) und Reptilien (1 Art). Eine vollständige Auflistung enthält Anlage 1.

3.3.2 Eigene Untersuchungen

Als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen wurden im Auftrag der Stadt Bielefeld faunistische Erfassungen durchgeführt (AG BiotopKartierung, 2014). Grundlage der Untersuchung war die im Herbst 2012, im Zuge der Potenzialflächenermittlung ermittelte vorläufige Flächenkulisse.

Die Untersuchungen der Avifauna und der Fledermäuse wurden im Jahr 2013 bzw. 2014 durchgeführt.

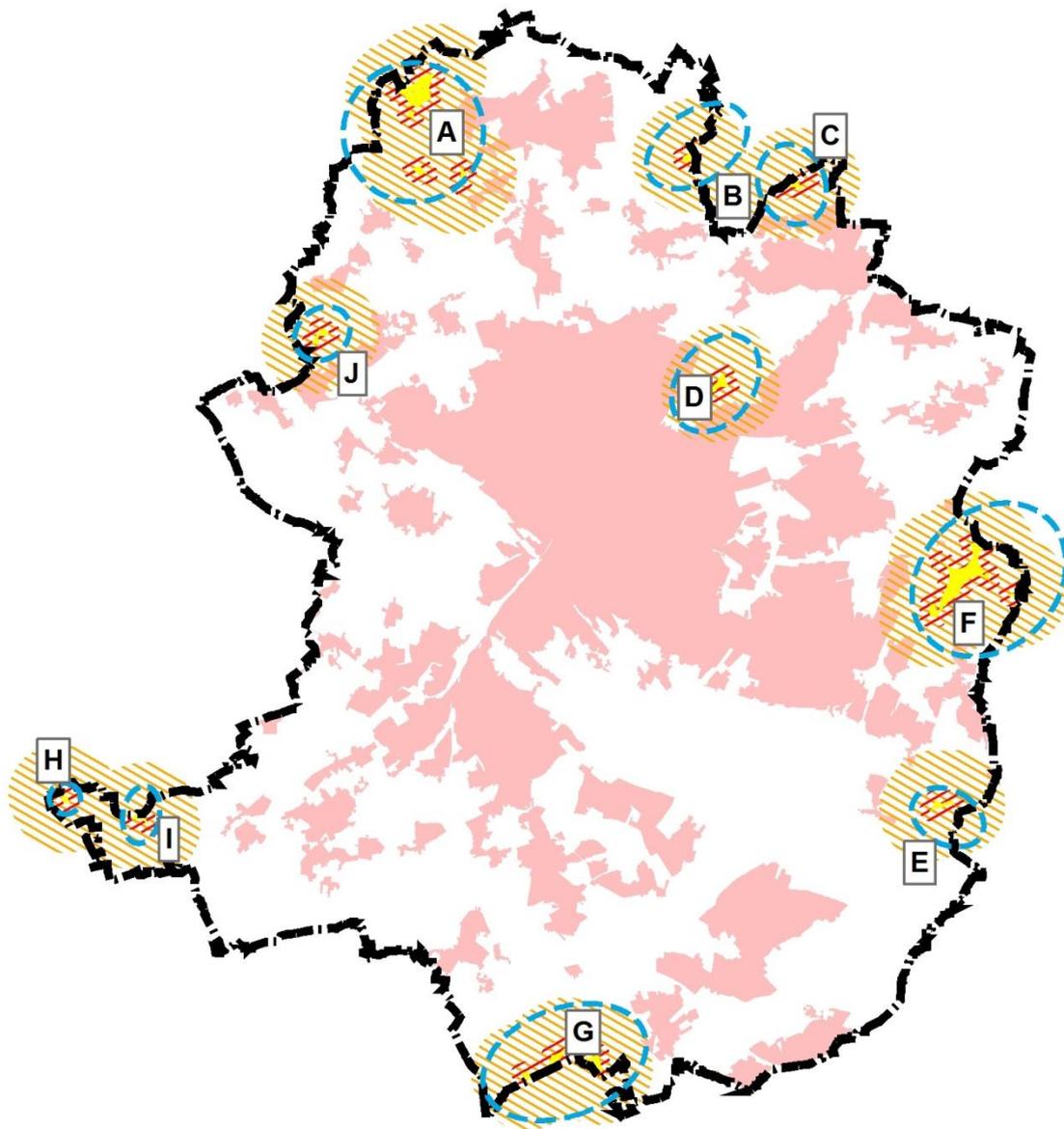


Abb. 2 Untersuchungsgebiet Fauna (UG Avifauna = orange schraffiert, UG Fledermäuse = rot schraffiert)

Brutvögel

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurde jede Potenzialfläche zzgl. eines jeweils 1.000 m Umfeldes insgesamt sechsmal zur Erfassung tagaktiver windenergieempfindlicher Vogelarten und Bodenbrüter des Offenlands begangen (Abb. 2). Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt. Die Erfassungen wurden von Anfang März 2013 bis Mitte Juli 2013 sowie für den Suchraum E ergänzend im Frühjahr 2014 durchgeführt.

Erfasst wurde im Wesentlichen das Vorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten. Der Untersuchungsraum umfasste hierbei alle zur Ausweisung als Konzentrationszonen möglichen Bereiche.

Zudem erfolgte eine Suche nach Horsten vor Laubaustrieb 2013 bzw. im Winter 2013/ 2014 (Suchraum E) im Bereich der Potenzialflächen zzgl. jeweils eines 1.000 m- Umfeldes in sämtlichen Gehölzbeständen. Zum Nachweis von Rotmilan-Horsten wurden auch Laubholz-Altbestände bis zu einem Abstand von 1,5 km von den Potenzialflächen untersucht.

Daneben wurden im Sinne einer möglichst breiten Datenbasis auch relevante Erkenntnisse aus vorangegangenen Jahren mit berücksichtigt (z. B. in Bezug auf Rotmilanvorkommen oder Uhubrutplätzen).

Tab. 2 In den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Vogelarten

Artname		Rote Liste		Anh. I VS-RL	§§	Erhaltungszustand in NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW			(KON)	(ATL)
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	V		§§	G	G↓
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3S			U↓	U↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	VS	Anh. I	§§	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*		§§	G	G
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3S	Anh. I	§§	U	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	*	3S	Anh. I	§§		U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	3		§§	U	U
<i>Milvus migrans**</i>	Schwarzmilan	*	R	Anh. I	§§	U↑	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	3	Anh. I	§§	U	S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	2S				U
<i>Phalacrocorax carbo**</i>	Komoran	*	*			G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	3S		§§	S	U
<i>Grus grus</i>	Kranich	*	k.A.	Anh. I	§§	G	G

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Sudmann, et al., 2008), **Rote List Deutschland** (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2007)

1	vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	R	extrem selten
*	ungefährdet	S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2,1 oder R)

Anh. I VS-RL: Art ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

§§ streng geschützte Art gemäß § 54, Abs. 2 BNatSchG (da die Rechtsverordnung gemäß § 54, Abs. 2 noch nicht vorliegt, wird hier hilfsweise die Bundesartenschutzverordnung verwendet)

Erhaltungszustand:

KON	Kontinentale Region	ATL	Atlantische Region
G	günstig	U	unzureichend
S	schlecht		
↓	sich verschlechternd	↑	sich verbessernd
**	Art wird in den Messstichblättern 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 nicht aufgelistet.		

Für die ausführlichen Ergebnisse wird auf den Bericht verwiesen (AG BiotopKartierung, 2014).

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine Kombination verschiedener nicht-invasiver Methoden angewandt. Der Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe entsprechen den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld.

Während vier Begehungen zwischen Juni bis Oktober 2013 wurden Fledermäuse durch Ultraschalldetektor-Einsatz und Sichtbeobachtung untersucht. Um Fledermausaktivitäten über einen längeren Zeitraum (jeweils die gesamte Nacht) erfassen zu können, wurden zudem insgesamt 162 Horchboxen eingesetzt (AG BiotopKartierung, 2014).

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL

Artname		Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW	(KON)	(ATL)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	2	G↓	G↓
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	S↑	S↑
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	V	2	U	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	D	G	G	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	G	G	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	U	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	2	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	V	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	V/ R	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	*	*/ R	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	G	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	–	–
<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	Braunes Langohr/ Graues Langohr	V/ 2	G/ 1	G/ S	G/ S
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	D	R	G	G

Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Meining, Vierhaus, Trappmann, & Hutterer, 2010), **Rote List Deutschland** (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2007)

1	vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	R	extrem selten
*	ungefährdet	S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2,1 oder R)

Erhaltungszustand:

KON	Kontinentale Region	ATL	Atlantische Region
G	günstig	U	unzureichend
S	schlecht		
↓	sich verschlechternd	↑	sich verbessernd

Durch die überschlägige Erfassung der Fledermausfauna konnten alle 14 Fledermausarten, die auf den Messtischblättern (MTB) 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 (LANUV NRW, 2014) gelistet werden, auch bestätigt werden. Darüber hinaus konnte das Vorkommen der Mückenfledermaus nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2014).

Im Rahmen der Begehungen wurde die Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen. Aber auch Tiere der Gattung *Myotis* sowie der Arten Abendsegler und Breitflügelfledermaus wurden regelmäßig bis häufig erfasst (ebd.).

3.3.3 Weitere Datengrundlagen

Nach Erstellung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (entsprechend der Beschlussvorlage 1197/2014-2020) ergaben sich Erkenntnisse aus der aktuellen Brutperiode 2015 zum Vorkommen windsensibler Tierarten im Bereich der potenziellen Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld.

Die Informationen stammen hierbei aus dem Projekt „Greifvögel und Eulen – Zwischen Wildnis und Moderne“ der Arbeitsgruppe Verhaltensökologie der Fakultät für Biologie an der Universität Bielefeld, welche Greifvögeln und Eulen für Langzeitforschungen mit Flügelmarken ausstattet. Hierdurch soll der Einfluss der modernen Kulturlandschaft auf die Lebensweise dieser beiden Artengruppen untersucht werden.

Durch diese Forschungstätigkeit hat die Arbeitsgruppe ein umfangreiches Wissen über Brutvorkommen von Greifvögeln und Eulen im Stadtgebiet von Bielefeld sowie dem angrenzenden Umland auch aus vorangegangenen Jahren.

Die potenzielle Flächenkulisse aus der der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit der Arbeitsgruppe auf bekannte und aktuelle Brutvorkommen bestimmter Greifvögel und Eulen (hier: Rotmilan und Uhu) hin überprüft (Krüger, 2015). Um die Brutstandorte zu bestätigen, wurden die Bereiche anschließend an das Gespräch noch einmal von der AG BiotopKartierung begangen.

Diese Daten ergänzen die systematische Brutvogelerfassung in 2013, die von der AG BiotopKartierung durchgeführt wurden (vgl. Ziff. 3.3.2).

3.4 Vorprüfung der Betroffenheit

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Arten. Die Beurteilung konzentriert sich auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „windenergieempfindlich“ bezeichneten Arten (vgl. auch Ziff. 3.2).

In der Tabelle der Anlage 2 (Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten) sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das „Informationssystem geschützte Arten“ des LANUV sowie die faunistischen Daten (insbesondere die durchgeführte Untersuchungen (AG Biotopkartierung, 2014) hinweisen. Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.

3.4.1 Säugetiere

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen WEA als lebensgefährliche Hindernisse für einzelne Fledermausarten angenommen werden. In Deutschland betroffen sind insbesondere die im offenen Luftraum jagenden bzw. ziehenden Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel und Zwergfledermaus. Diese Arten finden sich daher auch in hohen Zahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr, T., 2014). Hauptsächlichste Todesursache sind hierbei neben der direkten Kollision auch die starken Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter, die i.d.R. zu einem Barotrauma der Lungen führen (Baerwald, D'Amours, Klug, & Barclay, 2008).

Lediglich bei den Arten der Gattungen Langohrfledermäuse (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Beide Gattungen machen etwa nur 1 % der bislang gefundenen Schlagopfer aus (Dürr, T., 2014) (Stand: 13.08.2014). Die Einschätzung bezüglich des sehr geringen Schlagrisikos dieser Gattungen wird auch durch das Bundesforschungsvorhaben zum Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen gestützt (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Bei der Gattung *Myotis* ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kollisionsgefährdung durch saisonale Wanderungen gegeben ist (LANU, 2008).

Gemäß dem für NRW maßgebenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) sind folgende Arten als windkraftsensibel einzustufen:

- Breitflügelfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Mückenfledermaus,
- Rauhautfledermaus.

Für die **Zwergfledermaus** besteht ein Risiko im Umfeld von individuenreichen Wochenstuben. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist daher darzulegen, ob hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bleibt daher festzuhalten, dass für die 6 aufgeführten Fledermausarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind im Einzelfall bau- und anlagebedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung ist daher im konkreten Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Tab. 4 Windenergieempfindliche Fledermausarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leislerii</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pymaeus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einigen europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

3.4.2 Vögel

Nach Auswertung der MTB 43816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 im FIS (LANUV NRW, 2014) ist im Stadtgebiet von Bielefeld mit einem potenziellen Vorkommen von 43 planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. Neben den durch die Kartierung erfassten Arten (Ziff. 3.3.2, Tab. 2) werden darüber hinaus Schwarzstorch, Wachtel, Wachtelkönig und Wanderfalke als WEA-empfindliche Vogelart gelistet (MKULNV & LANUV, 2013).

Neben der bereits bei den Fledermäusen thematisierten Kollisionsgefahr sind bei der Artengruppe der Vögel darüber hinaus die unter Ziffer 3.2.1 genannten Wirkfaktoren von Bedeutung (Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren, Lebensraumverluste in Folge von Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte und direkter Lebensraumverlust durch WEA-Infrastruktur).

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nonletale Wirkungen bezeichnet (Hötker, Thomsen, & Köster, 2005). Die **Barrierewirkung** ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen, regelmäßig auftre-

tenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriereempfindliche Arten Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (ebd.). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zugeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Beispielsweise hält unter den Brutvögeln der Kiebitz einen Abstand von 100 m zu einem WEA-Standort ein (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitataignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen, z. B. von Kiebitz und Wachtel, und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch **Kollision**. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 28.10.2014 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (Dürr, T., 2014), der Auswertung des avifaunistischen Erfassungsberichtes (AG Biotopkartierung, 2014) und der vom LANUV NRW getroffen fachlich begründeten Auswahl von windenergieempfindlichen Arten (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Anhang 4 (MKULNV & LANUV, 2013)).

Für folgende der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten kann grundsätzlich, aufgrund ihrer Sensibilität gegenüber WEA, eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Baumfalke,
- Großer Brachvogel,
- Kiebitz,
- Mäusebussard,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Uhu.

Für die erfassten WEA-empfindlichen Durchzügler **Weißstorch**, **Kormoran** und **Kranich** wird hingegen eine Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Im Rahmen der Kartierung konnten keine regelmäßigen Flugbewegungen der genannten Arten beobachtet werden, welche auf eine mögliche Erhöhung der Kollisionsrisikos schließen lassen könnten (AG BiotopKartierung, 2014).

Ergebnis Vorprüfung

Der **Baumfalke** wurde mit einem Brutrevier im Umfeld des Suchraumes H nachgewiesen (AG BiotopKartierung, 2014). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung ist anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) (MKULNV & LANUV, 2013). Artenschutzrechtliche Konflikte können auf FNP-Ebene derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) unterschreiten.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Kiebitz** wurde mit Brutrevieren in den Untersuchungsgebieten A, B, C, F, G, H und I nachgewiesen (AG BiotopKartierung, 2014). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Der Brutbestand hat stark abgenommen (Erhaltungszustand atlantische Region ungünstig, schlechter werdend).

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Große Brachvogel** wurde in den Untersuchungsgebieten H und I erfasst (AG BiotopKartierung, 2014). Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt (Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning, 2004; Pearce-Higgins, Stephen, Douse, & Langston, 2012; Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Eine Beeinträchtigung kann in einem Umfeld von 500 m nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (MKULNV & LANUV, 2013).

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Mäusebussard** ist im Untersuchungsgebiet weit verbreitet (AG BiotopKartierung, 2014). Die Art ist im gesamten Stadtgebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV & LANUV, 2013). Konkrete bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht klären.

→ Eine detaillierte bzw. vertiefende Prüfung dieser Art ist demnach nicht erforderlich.

Der **Rotmilan** wurde mit 2 Revieren nachgewiesen (AG BiotopKartierung, 2014) (im UG des Suchraumes F als Mischpaar mit einem Schwarzmilan). Darüber hinaus konnten für 2014 und 2015 zwei weitere Brutpaare in den Suchräumen A und J belegt werden (Krüger, 2015). Es besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabita-

ten) (MKULNV & LANUV, 2013). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitate befinden sich im Umfeld der Flächen A, B, F und J. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Schwarzmilan** wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet F (als Mischpaar mit einem Rotmilan) nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). Ebenso wie beim Rotmilan besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitate befinden sich im Umfeld der Fläche F. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für diese Fläche nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Die **Rohrweihe** wurde im Umfeld der Suchräume B und C als Nahrungsgast nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). Es besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013). Brutreviere konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso konnte aus den Beobachtungen keine überdurchschnittliche Bedeutung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat herausgestellt werden (AG Biotopkartierung, 2014). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann hier ausgeschlossen werden.

→ Eine detaillierte bzw. vertiefende Prüfung dieser Art ist demnach nicht erforderlich.

Der **Uhu** wurde mit jeweils einem Brutrevier im UG der Suchräume A und C nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014; Krüger, 2015). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere im Zuge der vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013) relevant. Teilbereiche des Suchraumes liegen tlw. im Abstand von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für diesen Suchraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Für die Arten Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan und Uhu ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

3.4.3 Amphibien

Die MTB 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 im FIS (LANUV NRW, 2014) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von vier planungsrelevanten Amphibien-

arten (Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Laubfrosch). Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.4.4 Reptilien

Die MTB 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 im FIS (LANUV NRW, 2014) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse. Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit der Art ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.4.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Die MTB 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 im FIS (LANUV NRW, 2014) geben keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten.

3.4.6 Weitere Artengruppen

Die MTB 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3 im FIS (LANUV NRW, 2014) geben keine Hinweise auf ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Tierarten (Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern, Libellen). Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von weiteren europäisch geschützten Arten ist auch hier, auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer), ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.4.7 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall

nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigten.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind auf der FNP-Ebene nicht erkennbar. Betroffenheiten können sich ggf. im konkreten Einzelfall ergeben. Eine Prüfung kann daher nur im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

3.5 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.3) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Säugetiere

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten bekannt bzw. zu erwarten. Die potenziell vorkommenden 5 Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** gelten als WEA-empfindlich. Die Arten sind insbesondere durch Kollisionen gefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einigen europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Vögel

Für die Arten **Baumfalke**, **Großer Brachvogel**, **Kiebitz**, **Rot-** und **Schwarzmilan** sowie **Uhu** ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus-

gelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

Bei den weiteren Vogelarten können derzeit negative, betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens können sich bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Der Artenschutzbeitrag ist dann entsprechend zu ergänzen.

Weitere Artengruppen

Es sind keine Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten bzw. können negative Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung der Betroffenheit (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung. Diese wird im folgenden Kapitel dargestellt.

4.1 Fledermäuse

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden 6 Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann.

Entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. über die Ermittlung und Installation fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen an den errichteten WEA wirksam vermieden werden (siehe 5.1) (MKULNV & LANUV, 2013). Zur Ermittlung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen werden im Gondelbereich der WEA Fledermausdetektoren angebracht, die die Fledermausaktivität anhand der Rufsignale der Fledermäuse bestimmen. Über Einbeziehung von Jahres- und Tageszeit sowie der Windgeschwindigkeit können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen entwickelt werden, sodass die Tötung von Fledermäusen durch Schlag wirksam vermieden werden kann. Zugleich werden durch die anlagenspezifischen Abschaltzeiten unnötig lange Abschaltzeiträume und somit Energieertragsverluste vermieden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten WEA ausbleiben können (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011).

Die durchgeführte Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden bzw. vorhandenen Artenspektrums sowie der Habitategnung gibt auf Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf die Höhe des Konfliktrisikos. Aus dieser lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können.

Methodik zur Bewertung des Konfliktrisikos

Um eine Rangfolge der Untersuchungsgebiete bezüglich ihrer Konfliktpotenziale für Fledermäuse zu erstellen, wird die Vorgehensweise der AG BIOTOPKARTIERUNG (2014) herangezogen.

- 1) Der Nachweis von Balzrevieren von Großer Abendsegler, Kleinen Abendsegler und Rauhaufledermaus wird als Hinweis auf ein hohes Konfliktpotenzial eingestuft, da das

Vorhandensein balzender Tiere auf eine Nutzung des Bereiches durch durchziehende Individuen dieser fernwandernden Arten hinweist.

- 2) Der prozentuale Anteil an Horchboxen mit hoher Aktivität WEA-empfindlicher Arten (Summe der prozentualen Anteile der Kategorien 3 „hoch“ und 4 „sehr hoch“ wird dann als Hinweis auf ein hohes Konfliktpotenzial gewertet, wenn dieser Wert über 50% liegt)².
- 3) Eine höhere Anzahl WEA-empfindlicher Arten führt zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials.
- 4) In Gebieten, die innerhalb des 200 m Pufferbereiches Wald oder vernetzende Gehölze aufweisen, sind zumindest durch unmittelbar in die Nähe dieser Gehölze aufgestellte WEA auch andere Fledermausarten gefährdet. Daher wird die Anzahl der insgesamt nachgewiesenen Arten mit in die Auswertung einbezogen.

Tab. 5 Kriterien, die zu einem hohen Konfliktpotenzial für Fledermäuse führen (AG Biotopkartierung, 2014).

Merkmale	Kriterium
Balzrevier fernwandernder Art	nachgewiesen
Prozentualer Anteil der Horchboxen mit hoher Aktivität WEA-empfindlicher Arten	> 50 %
Anzahl WEA-empfindlicher Arten	> 5 Arten
bei Gehölznähe: Gesamtanzahl der Arten	> 8 Arten

Bewertung des Konfliktrisikos

In allen untersuchten Gebieten wurden Aktivitäten WEA-empfindlicher Fledermausarten nachgewiesen. Hohe Anteile an Horchboxergebnissen mit überdurchschnittlicher Aktivität von WEA-empfindlichen Arten wurden in sechs Gebieten erfasst (A, B, C, E, G und J). In diesen Suchräumen liegt der Anteil der Horchboxen mit einer hohen Aktivität bei >50 %.

In den Suchräumen A, B, C und G traten balzende Tiere fernwandernden Arten auf. Im Suchraum D wurden sogar drei Balzreviere nachgewiesen.

Die Anzahl der je Gebiet nachgewiesenen WEA-empfindlichen Fledermausarten variiert von vier bis sechs. Von den insgesamt in allen Gebieten nachgewiesenen 14 Fledermausarten traten in Suchraum G 13 Arten und in Suchraum D zehn Arten auf.

Entsprechend der faunistischen Untersuchung der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2014) ergibt sich insbesondere für die Suchräume A, B, D und G ein hohes Konfliktrisiko.

² Die Gesamtanzahl der erfassten Fledermauskontakte aller auswertbaren Horchboxen (hier: 1748 Kontakt bei 144 Horchboxen) wurden in vier Quartiere eingeteilt. Die Kategorie 3 („hoch“) umfasst 18 – 51 Kontakte, die Kategorie 4 („sehr hoch“) umfasst >51 (vgl. hierzu Methodik in BIOTOPKARTIERUNG, 2014).

Tab. 6 Zusammenfassende Konfliktanalyse Fledermäuse (AG Biotopkartierung, 2014)

Gebiet	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Balzrevier fernwandernder Art	X	X	X	X			X			
Prozentualer Anteil der Horchboxen mit hoher Aktivität WEA-empfindlicher Arten	X	X	X		X		X			X
Anzahl WEA-empfindlicher Arten		X	X	X			X			
bei Gehölznähe: Gesamtanzahl der Arten		X		X			X			
Rang des Gefährdungspotenzials	3	1	2	2	4		1			4

Aus den Ergebnissen der Konfliktanalyse (Tab. 6) lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können.

Tab. 7 Konfliktstufen Fledermäuse

Konfliktrisiko	Abschaltung und Monitoring voraussichtlich
gering	Frühjahrszug/ Bezug der Wochenstuben 01.04. - 30.04. und/oder Herbstzug/ Bezug der Winterquartiere 15.07. - 31.10.
mittel	umfassend 01.04. - 31.10.
hoch	

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

Tab. 8 Konfliktschwere und Abschaltszenario

Suchraum	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltszenario
A	hoch	01.04.-31.10.
B	hoch	01.04.-31.10.
C	hoch	01.04.-31.10.
D	hoch	01.04.-31.10.
E	mittel	01.04.-31.10.
F	gering	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
G	hoch	01.04.-31.10.
H	gering	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
I	gering	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
J	mittel	01.04.-31.10.

Bei Einhaltung der genannten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Mücken- und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und art-spezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von den genannten Zeiten auszugehen.

4.2 Vögel

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen und nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als WEA-empfindlich geltenden Arten Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu eine Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Arten wurden einzeln im Rahmen der Art-für Art-Prüfung betrachtet. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Baumfalke

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern (LANUV NRW, 2014). Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Nahrung ist der Baumfalke im Kreisgebiet von Gütersloh bzw. im Stadtgebiet von Bielefeld nur spärlich verbreitet (Biologische Station Gütersloh/Bielefeld, 2011).

Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 9 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 28.10.2014). In NRW ist bislang ein Opfer bekannt. Bisher lassen sich aber keine Hinweise auf eine besonders hohe Kollisionshäufigkeit an WEA erkennen (Langgemach & Dürr, 2013). Die Fundwahrscheinlichkeit von Schlagopfern ist jedoch gering, da der Baumfalke nur während der Vegetationszeit anwesend ist (ebd.).

Dennoch wird die Art in der Literatur weiterhin als kollisionsgefährdet gehandelt. ILLNER (2012) stuft das Kollisionsrisiko sehr hoch ein (Stufe 5). Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007). In der aktuellen Literatur wurde auf eine Abstandsempfehlung in Bezug auf den Baumfalken jedoch verzichtet (MKULNV & LANUV, 2013; NLT, 2014).

Ein Vorkommen der Art konnte im direkten Umfeld der Teilfläche H1 im Jahr 2013 nachgewiesen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind artenschutzrechtliche Konflikte für den Suchraum H bzw. für die Teilfläche H1 erkennbar. Die genannte Teilfläche liegt im Bereich von einem Brutrevier. Daher kann hier eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden.

Für die Art schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften zusätzliche Nahrungshabitate schaffen. Die Zulassungshindernisse können daher möglicherweise unter Einbezug der genannten Maßnahmen überwunden werden. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

Das MKULNV NRW (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). Einzubeziehen sind dabei Untersuchungen zur Raumnutzung der betroffenen Individuen und zur Wirksamkeit oben genannter Vermeidungsmaßnahmen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Teilfläche H 1 zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden können. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland (LANUV NRW, 2014).

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur artspezifischen Meidedistanz variieren hierbei zwischen 100 – 260 m.

STEINBORN et al. (2011) konnten an den Ergebnissen einer siebenjährigen Untersuchung signifikante Verdrängungseffekte von brütenden Kiebitzen aus der 100-m-Zone in die 200-m-Zone feststellen. Eine Literaturobwertung von HÖTKER et al. (2005) zeigt, dass bei Kiebitzen in der Brutzeit von einem Mindestabstand von 108 m zu WEA, außerhalb der Brutzeit von 260 m ausgegangen wird.

Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagieren **Kiebitze** mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 100 m (Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). DÜRR (2014) listet in der aktuellen Liste der zentralen Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA) 5 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen auf (Stand: 28.10.2014). ILLNER (2012) stufte das Kollisionsrisiko als „klein“ ein (Stufe 2).

Aufgrund der starken Besiedelung im Stadtgebiet von Bielefeld verbleiben der Art nur wenige mögliche Brutstandorte. Hinzu kommt ein kontinuierlicher Rückgang des Gesamtbestandes im Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld seit dem Jahr 2007 um 39 %. Die Abnahme der Kiebitz-Population hat sich zwischen 2010 und 2013 noch beschleunigt und eine Größenordnung von 10 % pro Jahr erreicht (Püschel-Wieling & Walter, 2014).

Nach Angaben der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V. setzt sich eine Brutkolonie im Stadtgebiet aus lediglich 1 – 3 Paaren zusammen (Walter, 2014). Dies konnte auch durch die Kartierungsergebnisse bestätigt werden. In den Untersuchungsgebieten der Suchräume A, B, F, G und J wurden Kolonien aus 1 – 3 Brutpaare nachgewiesen (AG BiotopKartierung, 2014). Lediglich im UG der Teilfläche C 1 konnte eine regional bedeutsame Brutkolonie mit 6 Kiebitz-Paaren erfasst werden (ebd.).

Anhand der Kartierungsergebnisse lässt sich jedoch ein Schwerpunktorkommen der Art im UG der Teilflächen H 1 und I 1 erkennen. Im Umfeld von 1.000 m der beiden Teilflächen wurden insgesamt 30 Brutpaare erfasst, die sich auf 3 Kolonien mit bis zu 10 Paaren und 4 einzelnen Brutpaaren verteilen (ebd.). Hiervon liegen 11 Brutpaare innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld (die verbleibenden 19 Brutpaare verteilen sich auf Steinhagen und Gütersloh). Damit wurden in diesen UG etwa 1/3 des Kiebitz-Bestandes in Bielefeld festgestellt (Gesamtbestand 2013: 34 Brutpaare; vgl. PÜSCHEL-WIELING & WALTER, 2014).

Berücksichtigt man den, im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ zugrunde gelegten Meideabstand von 100 m, so kommt es im Einwirkungsbereich der Teilflächen I1 und G2 zu einer möglichen Betroffenheit von jeweils nur einem Kiebitzpaar (AG BiotopKartierung, 2014; MKULNV & LANUV, 2013).

Zieht man in Betracht, dass inzwischen etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen brüten und der Bruterfolg bzw. die Wahl des Brutplatzes stark von der Bewirtschaftungsintensität und –form abhängt (LANUV NRW, 2014), ist es wahrscheinlich, dass sich die Lage der jeweiligen Brutkolonien zukünftig anpasst und sich dementsprechend kleinräumig ver-

lagern wird. Hierbei sind insbesondere die Teilflächen I1 und H1 zu erwähnen, bei denen es zu einer möglichen Betroffenheit von dem, für das Stadtgebiet bedeutendsten Kiebitzlebensraum kommen kann (etwa 1/3 des Gesamtbestandes, s.o.) und somit auch auf die regionale Kiebitz-Population.

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ schlägt artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6): Mit der Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Ackerflächen können grundsätzlich zusätzliche Bruthabitate geschaffen werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben könnte. Voraussetzung sind geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Umfeld (Bezug zur lokalen Population) (MKULNV & LANUV, 2013).

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die ausgleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 – 3 ha.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenerhebung und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzu beziehen.

Auch wenn sich die erfassten Brutkolonien zurzeit noch außerhalb des artspezifischen Meideabstandes gegenüber WEA befinden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Bedeutung der Teilflächen I1 und H1 für die regionale Kiebitz-Population, ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für eben diese Teilflächen besteht. Der Umfang für möglicherweise durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen kann aufgrund der dortigen hohen Brutpaardichte voraussichtlich nur mit sehr hohem Aufwand oder gar nicht überwunden werden. Vergleichbar großräumige Offenlandbereiche und in Teilbereichen feuchte Landschaftsbereiche sind im Stadtgebiet von Bielefeld kaum zu finden.

Großer Brachvogel

Der **Große Brachvogel** besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brütet die Art jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7 – 70 ha (LANUV NRW, 2014).

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur artspezifischen Meidedistanz variieren hierbei stark. Bei einer Studie konnten signifikante

Beeinträchtigungen bis in Entfernungen von 150 m zu WEA festgestellt werden (Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning, 2004). STEINBORN et al. (2011) konnten in einer siebenjährigen Studie keinen signifikanten Nachweis von Meideverhalten des Großen Brachvogels gegenüber Windenergieanlagen feststellen. Es konnte jedoch eine regelmäßige Meidung eines Nahbereiches von 100 m festgestellt werden. Verhaltensänderungen können sich jedoch bis auf 200 m Abstand erstrecken (ebd.). PEARCE-HIGGINS et al. (2012) hingegen konnten in Schottland (v.a. Heidehochland) ein Meideverhalten von bis zu 500 m (-800 m, nicht signifikant) feststellen. Ursächlich hierfür dürften jedoch nach Angaben von STEINBORN et al. (2011) vielmehr die völlig unterschiedlichen Lebensräume sein.

Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagiert die Art mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 500 m (vgl. Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist bislang nur ein Schlagopfer aus Deutschland dokumentiert (Dürr, T., 2014). Darüber hinaus finden sich keine Hinweise über ein mögliches Kollisionsrisiko der Art in der Literatur.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnten in den Untersuchungsgebieten der Flächen H und I insgesamt drei Brutpaare nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2014).

Nach Angaben von GRÜNEBERG & SUDMAN et al. (2013) liegt der Brutbestand der Art im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld bei lediglich einem Brutpaar (MTB 4016/2). Im Übergang zum Gemeindegebiet Steinhagen liegt der Brutbestand hingegen bei 4 – 7 Brutpaaren (MTB 4016/1, ebd.). Es handelt sich demnach, ähnlich wie beim Kiebitz, ebenfalls um eine regional bedeutsame Brutkolonie. Da die Art eine hohe Standorttreue aufweist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art zunächst durch den Eingriff scheinbar nicht merkbar betroffen ist, der Bruterfolg aber deutlich sinkt und neue Brutansiedlungen nicht stattfinden (MKULNV & LANUV, 2013; AG BiotopKartierung, 2014).

Unter Berücksichtigung des artspezifischen Meideabstands von 500 m ist in den Bereichen der Teilflächen I1 und H1 von einer Betroffenheit von insgesamt zwei Brachvogelrevieren auszugehen. Bezogen auf das Stadtgebiet von Bielefeld, würde die Errichtung von WEA an dieser Stelle, zu einer Beeinträchtigung des einzigen Brutvorkommens der Art führen (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.), 2002; Grüneberg, et al., 2013; Biologische Station Gütersloh/Bielefeld, 2011). Diese möglichen Beeinträchtigungen wären, neben dem Kiebitz, auch bei dieser Art mit Auswirkungen auf die regionale (Großer) Brachvogel-Population verbunden.

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ schlägt artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6): Mit der Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland können grundsätzlich zusätzliche Bruthabitate geschaffen werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben könnte. Voraussetzung sind geeignete

Maßnahmenflächen im räumlichen Umfeld (Bezug zur lokalen Population) (MKULNV & LANUV, 2013).

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Brutpaar auf etwa 10 – 15 ha.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenerhebung und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Bedeutung der Teilflächen I1 und H1 für die regional bedeutsame (Großer) Brachvogelpopulation, ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für eben diese Teilflächen besteht. Der Umfang für möglicherweise durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen kann aufgrund des großen Flächenbedarfs von 10 – 15 ha voraussichtlich nur mit sehr hohem Aufwand oder gar nicht überwunden werden. Vergleichbar großräumige Offenlandbereiche und in Teilbereichen feuchte Landschaftsbereiche mit schütterer und niedriger Vegetation sind im Stadtgebiet von Bielefeld kaum zu finden.

Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (LANUV NRW, 2014).

Als Brutvogel wurde der Rotmilan in den Untersuchungsgebieten A, B, F (dort als Mischpaar mit einem Schwarzmilan) und J nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014; Krüger, 2015).

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist eine jener Arten, die am meisten von Kollisionen mit WEA betroffen sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 248 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 28.10.2014). In NRW sind bislang 18 Opfer bekannt.

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „sehr hoch“. Rotmilane gelten als besonders reviertreu und nutzen ihre Horste oftmals über viele Jahre. Der empfohlene Sicherheitsabstand von 1.000 m zum Horststandort schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall aus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht auch,

wenn Windenergieanlagen in regelmäßig und häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten gebaut werden.

Da der empfohlene Sicherheitsabstand von 1.000 m die Flächen A4, J1, J2 und B1 vollständig überlagert, muss das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Kollisionsrisiko als hoch eingestuft werden.

Ebenso überlagert sich dieser Schutzabstand mit der gesamten Teilfläche F3 und einem kleinen Teilbereich im Nordosten der Fläche F1. Hierbei ist die Bewertung des Tötungsrisikos jedoch differenter zu betrachten.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht³. Ausschlaggebend ist also, ob die Gefahr von Kollisionen nicht in einem Risikobereich verbleibt, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen im Außenbereich immer verbunden ist und der dem allgemeinen Risiko für das Individuum vergleichbar ist, wie z. B. Opfer eines Naturgeschehens zu werden⁴. Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist demnach abschließend zu berücksichtigen, dass im Suchraum F bereits drei WEA in Betrieb sind. Zudem überlagert sich der empfohlene Schutzabstand von 1.000 m lediglich in einem schmalen Streifen bis zu 50 m mit der Teilfläche F1. Für die Teilfläche F1 ist daher von einem geringeren Konfliktrisiko in Bezug auf Kollisionen auszugehen, wie z. B. bei Teilfläche F3, die bis zu 500 m an den erfassten Horst heranreicht. Für Teilfläche F3 muss daher von einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen werden.

Für die Art Rotmilan schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Grünland oder Ackerflächen zusätzliche attraktive Nahrungshabitate zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich schaffen. In Teilbereichen der Fläche F1 können die Zulassungshindernisse unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich überwunden werden. In diesem Zusammenhang sind ggf. Raumnutzungskartierungen erforderlich. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

Das MKULNV NRW (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha

³ OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371

⁴ BVerwG vom 09.07.2008 Az.: 9 A 14/07

Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Wirksamkeit möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann auf der Ebene der FNP-Änderung nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Eine weiterreichende Artenschutzprüfung kann daher im Rahmen der vorliegenden 230. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit nicht erfolgen und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden. Insbesondere sind hierbei für Teilbereiche von Fläche F1 Aussagen zur Raumnutzung oder ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Hohe artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne weitere Kenntnisse der Raumnutzung bzw. ohne vorgezogene Maßnahmen demnach für die Teilfläche F1 (tlw.) nicht auszuschließen.

Schwarzmilan

Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. (LANUV NRW, 2014).

Als Brutvogel wurde der Schwarzmilan in dem Untersuchungsgebiet F (als Mischpaar mit einem Rotmilan) nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014).

Der Schwarzmilan gilt als die weltweit häufigste Greifvogelart (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005; Limbrunner, Bezzel, Richarz, & Singer, 2007). NRW liegt an der Nordwestgrenze seines europäischen Verbreitungsgebietes, sodass er in den meisten Landesteilen nur lückenhaft vorkommt. Das größte besiedelte Areal erstreckt sich vom Kreis Soest über die Kreise Paderborn und Lippe bis in den Osten des Kreises Höxter, wo sich weitere besiedelte Regionen in Niedersachsen und Hessen anschließen (Grüneberg, et al., 2013). Schwarzmilane werden trotz der landesweiten Bestandszunahme weiterhin als „Extrem selten“ in der Roten Liste geführt (Sudmann, et al., 2008).

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2014) sind bisher insgesamt 25 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 28.10.2014). In NRW sind bislang keine Opfer bekannt.

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „sehr hoch“. Der empfohlene Sicherheitsabstand von 1.000 m zum Horststandort schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall aus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht auch, wenn Windenergieanlagen in regelmäßig und häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten gebaut werden.

Dieser Schutzabstand überlagert sich mit der gesamten Teilfläche F3 und einem kleinen schmalen Teilbereich im Nordosten der Fläche F1.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht⁵. Ausschlaggebend ist also, ob die Gefahr von Kollisionen nicht in einem Risikobereich verbleibt, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen im Außenbereich immer verbunden ist und der dem allgemeinen Risiko für das Individuum vergleichbar ist, wie z. B. Opfer eines Naturgeschehens zu werden⁶. Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist demnach auch bei dieser Art abschließend zu berücksichtigen, dass im Suchraum F bereits drei WEA in Betrieb sind. Zudem überlagert sich der empfohlene Schutzabstand von 1.000 m lediglich in einem schmalen Streifen bis zu 50 m mit der Teilfläche F1. Für die Teilfläche F1 ist daher von einem geringeren Konfliktrisiko in Bezug auf Kollisionen auszugehen, wie z. B. bei Teilfläche F3, die bis zu 500 m an den erfassten Horst heranreicht. Für Teilfläche F3 muss daher von einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen werden.

Für die Art schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Grünland oder Ackerflächen zusätzliche attraktive Nahrungshabitate zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich schaffen. In Teilbereichen der Fläche F1 können die Zulassungshindernisse unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich überwunden werden. In diesem Zusammenhang sind ggf. Raumnutzungskartierungen erforderlich. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

Das MKULNV NRW (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Wirksamkeit möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann auf der Ebene der FNP-Änderung nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Eine weiterreichende Artenschutzprüfung kann daher im Rahmen der vorliegenden 230. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit nicht erfolgen und

⁵ OVG Sachsen-Anhalt vom 26.10.2011 Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz vom 21.01.2011 Az.: 8 C 10850/10; VG Würzburg vom 29.03.2011 Az.: W 4 K 10.371

⁶ BVerwG vom 09.07.2008 Az.: 9 A 14/07

muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). Insbesondere sind hierbei für Teilbereiche von Fläche F1 Aussagen zur Raumnutzung oder ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Hohe artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne weitere Kenntnisse der Raumnutzung bzw. ohne vorgezogene Maßnahmen demnach für die Teilfläche F1 (tlw.) nicht auszuschließen. Zulassungshindernisse können ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden.

Uhu

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt (LANUV NRW, 2014).

Nachdem der Uhu um ca. 1900 in Westfalen ausgerottet war, wurde er mit Hilfe von Wiederbesiedlungsprojekten in den 1970er Jahren, u.a. in der Senne, wieder angesiedelt. Besonders im Bereich des Teutoburger Waldes hat sich der Uhu erfolgreich vermehrt (Biologische Station Gütersloh/Bielefeld, 2011). Im Stadtgebiet von Bielefeld brüten etwa 4 – 7 (bzw. 1 – 10) Uhupaare (Grüneberg, et al., 2013; LANUV NRW, 2014).

Im Stadtgebiet wurde die Art im Umfeld der Suchräume A und C erfasst (AG Biotopkartierung, 2014; Krüger, 2015). Zum Brüten bevorzugt die Art nischenreiches, felsiges Gelände oder Steinbrüche. Bei den beiden erfassten Brutpaaren handelt es sich jedoch um Baumbruten. Uhus nutzen hierbei Nester anderer Großvögel, da sie selbst keine bauen. Je nach Verfügbarkeit wechselt der Brutplatz dementsprechend von Jahr zu Jahr.

Dies wird insbesondere durch die bekannten Brutplätze im Untersuchungsgebiet des Suchraumes A deutlich. Im Jahr 2013 brütete die Art etwa 800 m westlich der Teilfläche A1 bzw. A2. 2012 brütete ein Uhupaar etwa 1.400 m weiter südöstlich, angrenzend zur Teilfläche A4 (AG Biotopkartierung, 2014). Aus der aktuellen Jahr 2015 liegt der Brutstandort etwa 700 m nordöstlich der Teilfläche A1 (Krüger, 2015).

Im Untersuchungsgebiet C konnte im Jahr 2015 ein Uhu-Brutpaar unmittelbar angrenzend an die Teilfläche C1 nachgewiesen werden (ebd.).

Ein Kollisionsrisiko ergibt sich bei der Art insbesondere durch die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 – 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013). Die Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007; MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2014) sind

bisher insgesamt 16 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 28.10.2014). In NRW sind bislang 5 Opfer bekannt.

In einem Umfeld von 1.000 m zu den bekannten Brutplätzen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Die Teilflächen A3 und C1 überlagern sich hierbei vollständig mit dem Abstandspuffer zum Uhu-Horst, die Flächen A1 und A2 hingegen nur in Teilbereichen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher in den Teilflächen A1 (tlw.), A2 (tlw.), A3 und C1 anzunehmen. Den Teilfläche A3 und C1 wird hierbei ein hohes Konfliktpotenzial zugesprochen. Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung der Teilflächen A1 und A2 sind die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken räumlich nicht so weit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in diesen Bereichen unterstellt werden muss. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die unter Ziff. 5.2 genannten CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Für die Art schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, Ziff. 5.2): Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften, Entwicklung von Extensivacker/ Brachen.

Das MKULNV NRW (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

In Teilbereichen der Fläche A1 und A2 können die Zulassungshindernisse unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich überwunden werden. Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte für die betreffende Art unter Berücksichtigung einer gezielten Habitatoptimierung an Standorten außerhalb des Einflussbereiches von WEA gelöst werden können.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Eine weiterreichende Artenschutzprüfung kann daher im Rahmen der vorliegenden 230. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit nicht erfolgen und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen und ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Teilflächen A3 und C1 mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u. U. gar nicht überwunden werden können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilflächen A1 und A2 zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich (Ziff. 5.2).

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= brut- oder rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

So ist die Bauzeitenbeschränkung z. B. auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums von Vogelarten in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden. Von Bedeutung sind bei diesen bau- und anlagebedingten Wirkungen auch die hier nicht behandelten, da nicht als WEA-empfindlich geltenden, planungsrelevanten Arten (z. B. Neuntöter, Rebhuhn).

V1 – Fledermausfreundliche Abschaltung und Monitoring

Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring erläutert der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013).

Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich⁷.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich dabei über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Un-

⁷ Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten WEA ausbleiben können (vgl. Ziff. 4.1).

terschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mind. vom 01.04. – 31.10. (alternativ im ermittelten Zeitraum) zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks verschieden, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je zwei Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. (alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum) bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

V2 – Gestaltung des Mastfußbereiches

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

Dazu sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden:

- Die Mastfuß- Umgebung wird auf ein Mindestmaß beschränkt und als Schotterfläche angelegt, um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) so unattraktiv wie möglich gestaltet zu werden,
- Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungs- bzw. neuanlagen abseits des Wirkraums möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Ebenso ist es nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ möglich, Kollisionen durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und einer damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche zu vermeiden.

Es sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Hinweise hierzu gibt der Bericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (MKULNV NRW, 2013).

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Ebenso können Art und Umfang der Maßnahmen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ergänzen. Im Folgenden werden jedoch Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von kollisionsbedingten Tötungen oder zum Ausgleich von Lebensräumen erforderlich werden können. Diese werden den entsprechenden Teilflächen in Anlage 3 grafisch zugeordnet.

In Verbindung mit den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, ist grundsätzlich ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate bzw. der Bruthabitate durch die entsprechenden Arten).

M1 – Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten

Um die Flugaktivität von kollisionsgefährdeten Greif- und Eulenvögeln (Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu) außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken, sollen neue attraktive Jagdhabitate außerhalb des Gefahrenbereiches geschaffen bzw. als (Teil-) Lebensraum aufgewertet werden. Das MKULNV NRW (2013) gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Maßnahmenflächen sollen sich hierbei im näheren Umfeld des jeweiligen Vorhabengebietes befinden. Zur Anlage von Ablenkungs-Nahrungshabitaten eignen sich nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ für die betroffenen Arten folgende Maßnahmen:

- **Anlage/ Entwicklung von Extensivgrünland⁸**
(→ Wirksam bei Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu)
- **Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker** (Verzicht auf Düngung und Biozide, doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat, Belassen von Stoppelbrachen, schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst, Verzicht auf Tiefpflügen)
(→ Wirksam bei Baumfalke, Rotmilan, Uhu)
- **Anlage von Ackerbrachen** (Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m)
(→ Wirksam bei Baumfalke, Rotmilan, Uhu)
- **Anlage von Kleingewässern** (> 500 m²)
(→ Wirksam bei Schwarzmilan, Baumfalke)

Um die Nahrungsverfügbarkeit auf den Flächen zusätzlich zu erhöhen, werden des Weiteren sog. Mäuseburgen angelegt. So werden für Kleinsäuger zusätzliche Strukturen als Lebensraum und Versteckmöglichkeit geschaffen.

M2 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Großer Brachvogel zu erhalten, sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden.

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die ausgleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 – 3 ha, pro Brutpaar Großer Brachvogel etwa 10 – 15 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich:

- Zeitlich eingeschränkte Mahd mit verringerter Mahdhäufigkeit (max. zweimal jährlich), ggf. die Mahd erfolgt mit Abfuhr des Mähgutes nach dem 15.06.,
- Schnitthöhe nicht niedriger als 15 cm,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; positive Synergien durch mechanische Unkrautbekämpfung,
- Anhebung Grundwasserstände (insbesondere für Großer Brachvogel erforderlich),
- Temporäre Winter/Frühjahrüberstauung,
- ggf. Mahd von Binsenfluren.

M3 – Optimierung von Ackerstandorten

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Großer Brachvogel zu erhalten, sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von

⁸ Hier bieten sich z. B. die Anlage kurzrasigen Grünlandflächen sowie von geeigneten Kulturansaaten (z.B. Luzerne, unter Beachtung der Vorgaben Seite 27 von 51 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz 2012 zur Sichelklee-Problematik) mit gestaffelten Mahdterminen an (MKULNV & LANUV, 2013).

CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst werden. Dies wird zum Großteil durch Produktionsintegrierte Maßnahmen erreicht.

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BFN (2012) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 – 3 ha, pro Brutpaar Großer Brachvogel etwa 10 – 15 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich (Stiftung Westfälische Landschaft & ILÖK, 2012; MKULNV NRW, 2013):

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau,
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage),
- Anbau von Sommergetreide,
- Doppelter Reihenabstand im Getreide,
- mind. 10 – 15 % der Gesamtfläche sind als mind. 8 m breite Grünlandstreifen oder -flächen innerhalb von Ackerflächen anzulegen.

5.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose bzw. über den Erfolg der unter Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich fachgutachterlich nicht ausräumen lassen, kann ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im konkreten Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Aufgenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. die fachlich und planerisch geeigneten Standorte beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages und Empfehlung für das weitere Vorgehen

Für die vorliegende Flächenkulisse konnte auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse für sechs Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus) sowie für Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan und Uhu der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Auf der Ebene der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auch eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Da die individuelle Betroffenheit von der Projektgestaltung im Einzelfall abhängig ist, sind weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen der Anlagengenehmigung erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei Teilen der Flächenkulisse projekt- und artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände wirksam abzuwenden. Gegebenenfalls kann sich im Genehmigungsverfahren mit Blick auf die konkrete Standortwahl innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen sowie die Wahl des Windenergieanlagentyps ggf. ein gewisser Modifizierungsbedarf des ursprünglich beabsichtigten Betreiberkonzeptes ergeben, da trotz vorgesehener Vermeidungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zunächst nicht abgewendet werden können. In der Regel ist davon auszugehen, dass durch eine entsprechende Modifizierung bei der konkreten Wahl des Anlagenstandortes bzw. des Anlagentyps die Nutzung der Windenergie innerhalb der Konzentrationsflächen jedoch grundsätzlich sichergestellt werden kann.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche Betriebszeiten“) wirksam vermieden werden.

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

Tab. 9 Konfliktschwere und Abschaltszenario

Suchraum	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltszenario
A	hoch	01.04.-31.10.
B	hoch	01.04.-31.10.
C	hoch	01.04.-31.10.
D	hoch	01.04.-31.10.
E	mittel	01.04.-31.10.
F	gering	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
G	hoch	01.04.-31.10.
H	gering	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
I	gering	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
J	mittel	01.04.-31.10.

Um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit WEA-empfindlichen Vogelarten geben zu können, wurde die Wahrscheinlichkeit eintretender Verbotstatbestände in Form einer Ampelbewertung in folgenden drei Stufen abgebildet:

Tab. 10 Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p>geringes Konfliktrisiko Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p>
	<p>mittleres Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.</p>
	<p>hohes Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar durch die CEF-Maßnahmen M1 - M3 lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich.</p>

Für einige Flächen bestehen hohe Zulassungshindernisse, die sich voraussichtlich durch Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwinden lassen. Eine Übersicht gibt folgende Tabelle.

Tab. 11 Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
A	<p>Uhu (Kollision) Im Jahr 2013 brütete die Art etwa 800 m westlich der Teilfläche A1 bzw. A2. 2012 brütete ein Uhu paar etwa 1.400 m weiter südöstlich, angrenzend zur Teilfläche A4. Aus der aktuellen Jahr 2015 liegt der Brutstandort etwa 700 m nordöstlich der Teilfläche A1 (Krüger, 2015). Bei dem Brutstandort handelt es sich demnach um kein tradiertes Brutvorkommen. In einem Umfeld von 1.000 m zu den bekannten Brutplätzen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Die Teilfläche A3 überlagert sich hierbei vollständig mit dem Abstandspuffer zum Uhu-Horst, die Flächen A1 und A2 hingegen nur in Teilbereichen. Hohe artenschutzrechtliche Konflikte sind daher in den Teilfläche A3 anzunehmen. Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung der Teilflächen A1 und A2 sind die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in diesen Bereichen unterstellt werden muss.</p>	<p>A1 (tlw.) A2 (tlw.)</p>
	<p>Kiebitz (Meideverhalten) Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes A konnte eine Kiebitzbrut nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch mind. 800 m nördlich der Teilfläche A1 und somit außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	<p>A3</p> <p>A4</p> <p>A1 – A5</p>

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
	<p>Rotmilan (Kollision) Die Teilfläche A4 liegt etwa 700 m südwestlich zu einem erfassten Rotmilanhorst aus 2014 und 2015 und wird daher vollständig vom empfohlenen Abstandsbereich von 1.000 m überlagert. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden.</p>	A4
B	<p>Rotmilan (Kollision) Die Teilfläche B1 liegt etwa 550 m westlich zu einem erfassten Rotmilanhorst und wird daher vollständig vom empfohlenen Abstandsbereich von 1.000 m überlagert. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden.</p>	B1
	<p>Kiebitz (Meideverhalten) Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes B konnten zwei Kiebitzbruten nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch mind. 300 – 500 m östlich der Teilfläche B1 und somit außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	B1
C	<p>Kiebitz (Meideverhalten) Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes C konnten 6 Kiebitzbruten nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch mind. 600 m südwestlich der Teilfläche und somit außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m. Artenschutzrechtliche Konflikte der Art sind derzeit nicht erkennbar.</p>	C1
	<p>Uhu (Kollision) Die Teilfläche C1 liegt etwa 300 m südöstlich zu einem erfassten Uhuhorst aus 2015 und wird daher vollständig vom empfohlenen Abstandsbereich von 1.000 m überlagert. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden.</p>	C1
D	Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar.	D1
E	Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar.	E1
F	<p>Rotmilan (Kollision)/ Schwarzmilan (Kollision) Bei der Bewertung des Tötungsrisikos ist zu berücksichtigen, dass im Suchraum F bereits drei WEA in Betrieb sind. Zudem überlagert sich der empfohlene Schutzabstand von 1.000 m lediglich in einem schmalen Streifen bis zu 50 m mit der Teilfläche F1. Für die Teilfläche F1 ist daher von einem geringeren Konfliktrisiko in Bezug auf Kollisionen auszugehen, als z .B. bei Teilfläche F3, die bis zu 500 m an den erfassten Horst heranreicht. Für Teilfläche F3 muss daher von einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen werden.</p>	F2
		F1
		F3

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
G	<p>Kiebitz (Meideverhalten)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes G konnten zwei Kiebitzbruten nachgewiesen werden. Eine Brut liegt mit mind. 380 m nordwestlich der Teilfläche G2 und somit außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher für dieses Brutpaar nicht erkennbar.</p> <p>Ein Kiebitzpaar wurde jedoch auf der Teilfläche G2 erfasst, sodass eine Beeinträchtigung der Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Voraussichtlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (M2 oder M3 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Optimierung von Ackerstandorten) notwendig, um das Zulassungshindernis überwinden zu können. Aufgrund der geringen Anzahl der Brutpaare wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte durch entsprechende CEF-Maßnahmen gesichert werden kann.</p>	G1
		G2
H	<p>Kiebitz (Meideverhalten)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes H konnten 17 Kiebitzbruten nachgewiesen werden. Sämtliche Bruten wurden außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m erfasst. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher für diese Brutpaare zurzeit noch nicht erkennbar.</p> <p>Im Umfeld der beiden Teilflächen H1 und I1 wurden jedoch insgesamt 30 Brutpaare erfasst. In diesen UG liegen somit etwa 1/3 des Kiebitz-Bestandes in Bielefeld (Gesamtbestand 2013: 34 Brutpaare; vgl. PÜSCHEL-WIELING & WALTER, 2014).</p> <p>Zieht man zudem in Betracht, dass inzwischen etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen brüten und der Bruterfolg bzw. die Wahl des Brutplatzes stark von der Bewirtschaftungsintensität und –form abhängt (LANUV NRW, 2014), ist es wahrscheinlich, dass sich die Lage der jeweiligen Brutkolonien zukünftig anpasst und sich dementsprechend kleinräumig verlagern wird. In der Teilfläche H1 kann es zu einer möglichen Betroffenheit von dem, für das Stadtgebiet bedeutendsten Kiebitzlebensraum kommen (etwa 1/3 des Gesamtbestandes, s.o.). Somit sind auch Auswirkungen auf die regionale Population zu erwarten. Aufgrund der hohen Brutdichte des Kiebitzes besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko.</p>	H1
	<p>Großer Brachvogel (Meideverhalten)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes H konnten 2 Brutpaare des Großen Brachvogels nachgewiesen werden. Die Teilfläche befindet sich etwa 150 m zum Brutpaar und somit innerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 500 m. Nach Angaben von GRÜNEBERG & SUDMAN et al. (2013) liegt der Brutbestand der Art im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld bei lediglich einem Brutpaar (MTB 4016/2). Im Übergang zum Gemeindegebiet Steinhagen liegt der Brutbestand hingegen bei 4 – 7 Brutpaaren (MTB 4016/1, ebd.). Es handelt sich demnach, ähnlich wie beim Kiebitz, ebenfalls um eine regional bedeutsame Brutkolonie.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Bedeutung der Fläche H1 für die regionale (Großer) Brachvogelpopulation, ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für eben diese Teilfläche besteht.</p>	H1
	<p>Baumfalke (Kollision)</p> <p>Der erfasste Horst des Baumfalken liegt etwa 150 m nördlich der Teilfläche H1. Die Art wird in der Literatur als kollisionsgefährdet gehandelt. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von 1.000 m zu Horsten einzuhalten (LAG-VSW, 2007). In der aktuellen Literatur wurde auf eine Abstandsempfehlung in Bezug auf den Baumfalken verzichtet (MKULNV & LANUV, 2013; NLT, 2014).</p> <p>Da die genannte Teilfläche in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier liegt, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden.</p>	H1

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
I	<p>Kiebitz (Meideverhalten)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes I konnten 13 Kiebitzbruten nachgewiesen werden. Bis auf ein Brutpaar wurden alle Bruten außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m erfasst. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher für dieses Brutpaare zurzeit noch nicht erkennbar.</p> <p>Im Umfeld der beiden Teilflächen H1 und I1 wurden jedoch insgesamt 30 Brutpaare erfasst. In diesen UG liegen somit etwa 1/3 des Kiebitz-Bestandes in Bielefeld (Gesamtbestand 2013: 34 Brutpaare; vgl. PÜSCHEL-WIELING & WALTER, 2014).</p> <p>Zieht man zudem in Betracht, dass inzwischen etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen brüten und der Bruterfolg bzw. die Wahl des Brutplatzes stark von der Bewirtschaftungsintensität und –form abhängt (LANUV NRW, 2014), ist es wahrscheinlich, dass sich die Lage der jeweiligen Brutkolonien zukünftig anpasst und sich dementsprechend kleinräumig verlagern wird. In der Teilfläche I1 kann es zu einer möglichen Betroffenheit von dem, für das Stadtgebiet bedeutendsten Kiebitzlebensraum kommen (etwa 1/3 des Gesamtbestandes, s.o.) und somit auch auf die regionale Kiebitz-Population.</p> <p>Aufgrund der hohen Brutdichte des Kiebitzes besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko. Der Umfang für möglicherweise durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen (M2 oder M3, Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Optimierung von Ackerstandorten) kann aufgrund der dortigen hohen Brutpaardichte voraussichtlich nur mit sehr hohem Aufwand oder gar nicht überwunden werden. Vergleichbar großräumige Offenlandbereiche und in Teilbereichen feuchte Landschaftsbereiche sind im Stadtgebiet von Bielefeld kaum zu finden.</p>	I1
	<p>Großer Brachvogel (Meideverhalten)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes I konnte ein Brutpaar des Großen Brachvogels nachgewiesen werden. Die Teilfläche befindet sich etwa 340 m zum Brutpaar und somit innerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 500 m. Nach Angaben von GRÜNEBERG & SUDMAN et al. (2013) liegt der Brutbestand der Art im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld bei lediglich einem Brutpaar (MTB 4016/2). Im Übergang zum Gemeindegebiet Steinhagen liegt der Brutbestand hingegen bei 4 – 7 Brutpaaren (MTB 4016/1, ebd.). Es handelt sich demnach, ähnlich wie beim Kiebitz, ebenfalls um eine regional bedeutsame Brutkolonie. Mögliche Beeinträchtigungen wären auch bei dieser Art mit Auswirkungen auf die regionale (Großer) Brachvogel-Population verbunden.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Bedeutung der Fläche I1 für die regionale (Großer) Brachvogelpopulation, ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für eben diese Teilfläche besteht. Der Umfang für möglicherweise durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen kann aufgrund des großen Flächenbedarfs von 10 – 15 ha voraussichtlich nur mit sehr hohem Aufwand oder gar nicht überwunden werden. Vergleichbar großräumige Offenlandbereiche und in Teilbereichen feuchte Landschaftsbereiche sind im Stadtgebiet von Bielefeld kaum zu finden.</p>	H1
J	<p>Kiebitz (Meideverhalten)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Suchraumes J konnten zwei Kiebitzbruten nachgewiesen werden. Beide Bruten liegen jedoch mit etwa 500 m bzw. 1.000 m weit außerhalb der artspezifischen Meidedistanz von 100 m. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht erkennbar.</p>	J1

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Risiko Teilflächen
	<p>Rotmilan (Kollision)</p> <p>Die Teilfläche J1 grenzt unmittelbar (50 m) nördlich zu einem erfassten Rotmilanhorst aus 2014 und 2015 an und wird daher vollständig vom empfohlenen Abstandsbereich von 1.000 m überlagert.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>J1 – J2</p>

Unter Berücksichtigung der in Tab. 10 genannten Bewertungskriterien und Risiken in Bezug auf die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen bzw. Nachweise aus 2015 ergeben sich für das Stadtgebiet von Bielefeld Bereiche, die sich aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Ausweisung als Windvorrangzone im FNP nicht eignen bzw. die mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial belegt sind. Anlage 3 zeigt die flächenbezogene Bewertung der ermittelten Potenzialflächen.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der vorliegende Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass für Teilflächen der im Zuge der 230. FNP-Änderung vorgesehenen Ausweisung von Konzentrationszonen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen, die sich ggf. auch im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG nicht vollständig ausschließen lassen. Ebenso lassen sich aber auch zum jetzigen Zeitpunkt Bereiche herausstellen, die lediglich ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht (Schifferdecker, 2014). Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die im Zuge des vorliegenden Artenschutzbeitrages ermittelten Konflikte können voraussichtlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiter gemindert werden. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, dass sich Verbotstatbestände kaum oder nur mit einem hohen Aufwand vermeiden lassen.

Der Artenschutzbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p>geringes Konfliktrisiko Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Teilflächen: A 5, D1, E1, F2, G1</p>
	<p>mittleres Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.</p> <p>Teilflächen: A1, A2, F1, G2</p>
	<p>hohes Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar durch die CEF-Maßnahmen M1 - M3 lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich.</p> <p>Teilflächen: A3, A4, B1, C1, F3, H1, I1, J1, J2</p>

Für folgende WEA-empfindliche Arten wurde ein hohes Konfliktrisiko ermittelt:

- Baumfalke (Kollision)
- Uhu (Kollision)
- Rotmilan/ Schwarzmilan (Kollision)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten/ mögliche Beeinträchtigung der regionalen Population)
- Kiebitz (Meideverhalten/ mögliche Beeinträchtigung der regionalen Population)

Für die Fledermäuse sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig. Im Bereich der Suchräume A, B, C, D, E, G und J wurde eine mittlere bzw. eine hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer umfassenden Abschaltung, d.h. vom 01.04. bis 31.10. auszugehen. In den Suchräumen F, H und I wurde eine geringe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer reduzierten Abschaltung, d.h. vom 01.04. bis 30.04. und 15.07. bis 31.10. auszugehen⁹.

⁹ Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten WEA ausbleiben können (vgl. Ziff. 4.1).

Durch projektspezifische Maßnahmen (z. B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls vermieden werden. So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben. Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Diese sind jedoch im Regelfall durch geeignete Maßnahmen vermeidbar bzw. ausgleichbar. Der Artenschutzbeitrag ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Herford, im Januar 2016



Der Verfasser

8. Literaturverzeichnis

- AG BiotopKartierung. (2014). Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergie-Vorranggebieten in Bielefeld. Herford.
- Baerwald, E., D'Amours, G., Klug, B., & Barclay, R. (2008). Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nischperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BfN. (2011). Windkraft über Wald. Bonn.
- Biologische Station Gütersloh/Bielefeld. (2011). *Artenschutzhandbuch Kreis Gütersloh*. Abgerufen am 28. Oktober 2014 von <http://www.biostation-gt-bi.de/artenschutz/index.php?page=1&category=1&id=122>
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen.
- Dürr, T. (26. August 2014). *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatl. Vogelschutzwarte*. (G. u. Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Abgerufen am 2014 von Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg: www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- Hötker, H. (2006). Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. *Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kiel)*. Michael-Otto-Institut im NABU. Bergenhusen.
- Hötker, H., K.-M. Thomsen & H. Köster. (2004). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau .
- Hötker, H., Thomsen, K.-M., & Köster, H. (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Illner, H. (April 2012). Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*(62), S. 83-100.
- Kiel, E. F. (2012). *Artenschutz und Windenergienutzung*. MKULNV.
- LAG-VSW. (2007). *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*.

- Langgemach, T., & Dürr, T. (10. Juli 2013). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Nennhausen, Brandenburg: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LANU. (2008). *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein*. Flintbek: LANU Schleswig-Holstein.
- LANUV NRW. (2014). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 14. 04 2014 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- Limbrunner, A., Bezzel, E., Richarz, K., & Singer, D. (2007). *Ezyklopädie der Brutvögel Europas*. Stuttgart: Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- LUWG. (2010). *Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe*. Mainz: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Meining, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., & Hutterer, R. (November 2010). *Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung*. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV. (12. 11 2013). *Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- MKULNV NRW. (15. September 2010). *VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MKULNV NRW. (2013). *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW*. Düsseldorf.
- MUNLV. (2008). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MWEBWV & MKULNV. (12. 12 2010). *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*.
- MWEBWV & MKULNV. (2010). *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Nat.* Recklinghausen.
- NLT. (2014). *Naturschutz und Windenergie - Entwurfsfassung vom 21.01.2014*. Hannover.
- Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.). (2002). *Die Vögel Westfalens. Band 37*. Bonn.

- Pearce-Higgins, J. W., Stephen, L., Douse, A., & Langston, R. H. (2012). Greater impacts of wind farms on bird populations during construction than subsequent operation: results of a multi-site and multi-species analysis. *Journal of Applied Ecology*(49), S. 386-394.
- Püschel-Wieling, F., & Walter, B. (2014). Bestandsentwicklung des Kiebitzes *Vanellus vanellus* im Kreis Gütersloh und in der Stadt Bielefeld – Ergebnisse der Minutenfeldkartierungen 2004, 2007, 2010 und 2013. *Charadrius*, S. 32-37.
- Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning. (2004). Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. *Bremer Beitr. Naturkd. Natursch.* 7: 229-243.
- Reichenbach, M., & Handke, K. (2006). *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen*. Münster.
- Schifferdecker, J. (Oktober 2014). Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene. *Natur und Recht*, S. 692-696.
- Steinborn, H., Reichenbach, M., & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Stiftung Westfälische Landschaft & ILÖK. (Juni 2012). *Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen*. Münster.
- Südbeck, P., Bauer, H.-P., Boschert, M., Boye, P., & Knief, W. (2007). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung*.
- Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linde, K., et al. (Dezember 2008). *Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung*.
- Walter, B. (28. Oktober 2014). Telefonat über Vorkommen des Kiebitz und Großer Brachvogel im Stadtgebiet von Bielefeld. (D. Beckmann, Interviewer)

Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante und WEA-empfindlich Arten der Messtischblätter
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Ergebnis der Fauna-Erfassung/
Risikobewertung
- Anlage 4 Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergie-Vorranggebieten in Bielefeld

Anlage 1 – Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten der Messtischblätter *

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	WEA-empfindlich nach Leitfaden „WEA und Artenschutz“
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G↓	G↓	x
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	A.v.	S↑	S↑	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	A.v.	U	U	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.	G	G	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U	U	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	A.v.	G	G	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G	G	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	A.v.	U	U	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	G	G	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G	G	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G	G	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	A.v.	G	G	

Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	s.b.	G	G↓	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	s.b.	G	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	s.b.	G	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s.b.	U↓	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	s.b.	G	G	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	s.b.	U	U	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	s.b.	U	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	s.b.	U	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	s.b.	S	G↓	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	s.b.	G	G	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s.b.	G	G	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	s.b.	U		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	s.b.	G		x
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	s.b.		U	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	s.b.	G	G	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	s.b.		U	x
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	s.b.	S		x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	s.b.	U↓	U↓	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	s.b.	U	U	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	s.b.		G	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	s.b.	G	U	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	WEA-empfindlich nach Leitfaden „WEA und Artenschutz“
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	s.b.	G	G	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	s.b.	U↑	G	x
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	s.b.	U	U	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s.b.	G	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	s.b.	U↓	U	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	s.b.	G↓		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	s.b.	U		
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	s.b.		U	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	s.b.	U	G	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	s.b.	U	S	x
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	s.b.		U	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	s.b.	U	U	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	s.b.	S		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	s.b.	U	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	s.b.	U	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	s.b.	G	U	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	s.b.	G	G	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s.b.	U↓	S	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s.b.	G	G	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	s.b.	G	G	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	s.b.	G	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s.b.	S	U↓	x

Amphibien					
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	A.v.		S	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.		G	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	A.v.	U	G	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	A.v.	U		

Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	A.v.	G	G	

* MTB 3816/4, 3916/2, 3917/1 – 4, 4016/1 – 2, 4017/2 – 3

Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Einstufung WEA-empfindlich: MKULNV / LANUV, 2013

Abkürzungen

EHZ = Erhaltungszustand / ATL = Atlantische Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht

↓ = sich verschlechternd / ↑ = sich verbessernd

A.v. = Art vorhanden / s.b. = sicher brütend

Stand 09.10.2014

Anlage 2 – Vorprüfung der Betroffenheit

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere sowie Nistkästen. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc..	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Große Bartfledermaus	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaterne. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Seltener werden Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Mückenfledermaus	Die Mückenfledermaus besiedelt gewässerreiche Waldgebiete, baum- und strauchreiche Parklandschaften sowie Feucht- und Auwälder. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinden festgestellt werden.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Teichfledermaus	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halb offene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m ² . Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Zweifarbfliegermaus	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Als Fernstreckenwanderer legt die Art große Entfernungen von bis zu 1.000 km zurück.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf MTB. Nachgewiesen durch Kartierungen. → Vorkommen nachgewiesen	Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Vögel			
Baumfalke	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halb offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 - 100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet H nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV & LANUV, 2013). 8 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Der Baumfalke wurde mit einem Brutrevier im Umfeld des Suchraumes H nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung ist anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV & LANUV, 2013). Artenschutzrechtliche Konflikte können auf FNP-Ebene derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) unterschreiten. → Bei Teilfläche H wird ein Abstand von 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) unterschritten. Weiter sind in o. g. Bereichen weitere Konflikte möglich. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Baumpieper	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halb offenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Eisvogel	Art besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Als Brutvogel in den Untersuchungsgebieten B, D, F, G, H, I und J nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). 72 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr klein“ (Wertstufe 1,5) (Illner, 2012). 100-m-Meideverhalten (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011) Besonders gute Feldlerchen-Lebensräume befinden sich im Bereich des Suchraumes F (AG Biotopkartierung, 2014). Da die Art nach Literaturangaben WEA meidet, sind Konflikte im 100-m-Radius um den Brutplatz nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Mit Bezug auf den Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) welcher die Art nicht als WEA-empfindlich einstuft, wird jedoch von der Regelvermutung ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Feldschwirl	Art ist ein Zugvogel, der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Feldsperling	Lebensraum sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Gartenrotschwanz	Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heide-landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Graureiher	Die Art tritt in NRW als Brutvogel auf und ist das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Großer Brachvogel	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7-70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Als Brutvogel in den Untersuchungsgebieten H und I nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagiert die Art mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 500 m (vgl. Leitfaden, Anhang 4). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist bislang nur ein Schlagopfer aus Deutschland dokumentiert (Dürr, T., 2014). Darüber hinaus finden sich keine Hinweise über ein mögliches Kollisionsrisiko der Art in der Literatur. → Unter Berücksichtigung des artspezifischen Meideabstands von 500 m ist in den Bereichen der Teilflächen I1 und H1 von einer Betroffenheit von insgesamt zwei Brachvogelrevieren auszugehen. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Als Brutvogel in den Untersuchungsgebieten D, E, F und G nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). 6 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „hoch (höher?)“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Heidelerche	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halb offenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldländer besiedelt. Ein Brutrevier ist 2-3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Als Brutvogel in den Untersuchungsgebieten A, B, C, F, G, H, I und J nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Die Art reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Die Literaturangaben zur artspezifischen Meidedistanz variieren hierbei zwischen 100 – 260 m. Der Brutbestand hat stark abgenommen (Erhaltungszustand atlantische Region ungünstig, schlechter werdend). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kleinspecht	In NRW als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kormoran	Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig.	Vorkommen als Durchzügler (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kranich	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooren aufgesucht werden.	Vorkommen als Durchzügler (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kuckuck	Art kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Im UG weit verbreitet (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013) 245 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Mehlschwalbe	Art lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, sodass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Mittelspecht	Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Mittelspecht nur lückig verbreitet.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 - 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 - 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rohrweihe	Die Rohrweihe besiedelt halb offene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.	Als Nahrungsgast nachgewiesen (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013) 12 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Aufgrund der unregelmäßigen Beobachtungen im Stadtgebiet wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Als Brutvogel in den Untersuchungsgebieten A, B, F (dort als Mischpaar mit einem Schwarzmilan) und J (AG Biotopkartierung, 2014; Krüger, 2015). → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013) 213 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Brutreviere befinden sich im Umfeld der Suchräume B und F (AG Biotopkartierung, 2014). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für die Suchräume B und F nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II
Saatkrähe	Besiedelt halb offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar / März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Danach werden sie noch für einige Wochen von den Eltern versorgt.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schwarzmilan	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.	Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet F als Mischpaar mit einem Rotmilan (AG Biotopkartierung, 2014). → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013) 213 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Brutreviere befinden sich im Umfeld der Suchräume B und F (AG Biotopkartierung, 2014). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für die Suchräume B und F nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schwarzstorch	Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In NRW tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 - 150 km ² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km ² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, sodass Störungen am Horst (z. B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März / April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. → kein Vorkommen	

Art	Lebensraumanprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Steinkäuz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 - 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Teichrohrsänger	In NRW mittelhäufig vorkommender Brutvogel. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) ist im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumanprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Turteltaube	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Uhu	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Brutvogel in den Untersuchungsgebieten A und C (AG Biotopkartierung, 2014; Krüger, 2015). → Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80- 100 m)) (MKULNV & LANUV, 2013). Teilflächen des Suchraumes A liegen (tlw.) im Abstand von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für den Suchraum A nicht ausgeschlossen werden. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Wachtel	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Meideverhalten zw. 50 und 350 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Art wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wachtelkönig	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halb offene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mai/Juni, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Meideverhalten zw. 50 und 350 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Art wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). 2 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2,5) (Illner, 2012). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumanprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). 7 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014) Kollisionsrisiko „mittel“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012) → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe lebt in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen und ist in Europa ein verbreiteter Brutvogel. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Südwesteuropa bis Ostsibirien und Japan. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste in Westeuropa.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wanderfalke	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. → kein Vorkommen	

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Weißstorch	<p>Der Weißstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika überwintert. Die Zugscheide verläuft durch Nordrhein-Westfalen. Die hier brütenden Weißstörche können sowohl über die Westroute (Gibraltar) als auch über die Ostroute (Bosporus) ins Winterquartier ziehen. Gezüchtete und ausgewilderte Weißstörche sowie Freiflieger aus Tiergärten zeigen oftmals ein abnormales Zugverhalten, einige bleiben als „Winterstörche“ in der Region. Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halb offene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen.</p>	<p>Nachweis als Nahrungsgast bzw. Durchzügler (AG Biotopkartierung, 2014) → Vorkommen nachgewiesen</p>	<p>Kollisionsrisiko (v. a. bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen)). Kein SPVK. (MKULNV & LANUV, 2013). 32 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2014) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007) → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>
Wespenbussard	<p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August / September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai.</p> <p>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.</p>	<p>Kein Vorkommen erfasst. → kein Vorkommen</p>	

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Zwergtaucher	Brüdet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Amphibien			
Knoblauchkröte	Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als „Kulturfolger“ besiedelt sie auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kleiner Wasserfrosch	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kammolch	Typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase kann von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober dauern. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf.	Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Laubfrosch	<p>Bevorzugt kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer besiedelt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September / Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere.</p>	<p>Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich</p>	<p>Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Reptilien			
Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt.</p>	<p>Vorkommen auf MTB. → Vorkommen potenziell möglich</p>	<p>Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. → Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</p>